

waren (Goten im Hunnenreich), auch wenn sich in dieser Phase ihre politische und soziale Ordnung wandelte. – Jörg JARNUT, *Nomen et gens: Political and linguistic aspects of personal names between the third and the eighth century* (S. 113–116), stellt ein interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Erfassung und Analyse des Personennamenmaterials der germanischen gentes zwischen dem 3. und dem 8. Jh. vor, das die Frage der ethnischen, regionalen, verwandtschaftlichen und sozialen Herkunft der Namensträger verlässlich beantworten soll. – Dietrich CLAUDE, *Remarks about relations between Visigoths and Hispano-Romans in the seventh century* (S. 117–130), skizziert den Prozeß der gotischen Integration in einer hispano-romanischen Umwelt, der größtenteils schon im Verlauf des 6. Jh. zum Abschluß gekommen ist. – Wolf LIEBESCHUETZ, *Citizen status and law in the Roman Empire and the Visigothic kingdom* (S. 131–152), betont mit Hinweis auf die Parallele des römischen Bürgerrechts und des Peregrinenrechtes vor 212, daß der Rechtsdualismus im westgotischen Reich wohl weniger ausgeprägt war als gemeinhin angenommen und daß die Assimilation trotz des zeitweiligen connubium-Verbots stark und im 7. Jh. praktisch abgeschlossen war. – Gisela RIPOLL LÓPEZ, *The arrival of the Visigoths in Hispania: Population problems and the process of acculturation* (S. 153–187), untersucht Anzahl und Verbreitung der verschiedenen Bevölkerungselemente der iberischen Halbinsel in spätantik-frühma. Zeit, geht auch auf demographische Schätzungen ein und kommt bei der Untersuchung des archäologischen Befundes des Reihengräberfeldes von El Carpio de Tajo westlich von Toledo zum Ergebnis, daß trotz des connubium-Verbots von einer gemischten, westgotisch-romanischen Bevölkerung auszugehen ist. – Hagith SIVAN, *The appropriation of Roman law in barbarian hands: „Roman-barbarian“ marriage in Visigothic Gaul and Spain* (S. 189–203), betont den zeitbedingten Kontext und temporären Charakter der connubium-Verbote Valentinians I. von 373 und Alarichs II. von 506 und erweist die Aufhebung des Mischehenverbots durch Leovigild 580 als Mißverständnis des Breviarium Alarici und als antikatholische Maßnahme gleichsam zur zivilrechtlichen Aufhebung des konfessionellen connubium-Verbots und zur Verstärkung der politischen Einheit des westgotischen Reiches und der bestehenden sozialen Schichtung. – Brigitte POHL-RESL, *Legal practice and ethnic identity in Lombard Italy* (S. 205–219), untersucht die ethnischen Beziehungen und Rechtsbekenntnisse in den Gesetzen und Urkunden des Langobardenreiches und stellt den wechselseitigen Austausch von langobardischen und römischen Rechtsvorstellungen fest. – Michel KAZANSKI, *Le royaume de Vinithariüs: Le récit de Jordanès et les données archéologiques* (S. 221–240), verknüpft die archäologischen Zeugnisse der Černjachov-Kultur nördlich des Schwarzen Meeres mit den Ostgoten unter hunnischer Herrschaft (ca. 375–456/57) und betrachtet das Gebiet links des unteren Dnjeprs wegen der Präsenz von „Fürstengräbern“ als ihren politischen Kernraum. – Dick HARRISON, *Political rhetoric and political ideology in Lombard Italy* (S. 241–254), verfolgt anhand der Prologe der langobardischen Rechte, der Urkunden, der Münzen, Insignien, Herrschaftszeichen und der weiter benutzten Herrschaftsstätten den frühzeitig einsetzenden römischen und den seit dem 8. Jh. stärker werdenden christlichen Einfluß auf das politische Selbstverständnis des langobardischen Königtums. – Matthias HARDT, *Royal treasures and representation in the early middle ages* (S. 255–280), untersucht Inhalt, Funktion und politisch-soziale Bedeutung der frühma. Königsschätze anhand der Schrift-